

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 28. Sitzung (18.02.1879)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 205 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 18. Februar 1879.

Bericht der Budgetkommission

über

den Gesetzesentwurf, Nachtrag zu dem Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1878 und 1879 betreffend.

Erstattet durch Freiherrn **Karl Rüb.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die mit dem ersten Oktober d. J. in's Leben tretende Reichsgerichtsorganisation hat mannigfache Aenderungen in dem Budget des Großh. Hauses und der Justiz im Gefolge, welche einen jährlichen Mehrbetrag der Ausgaben im ordentlichen Etat von 53,402 M. betragen werden, wovon auf das laufende Jahr jedoch nur 9022 M. entfallen; hierzu kommen im außerordentlichen Etat als einmalige Ausgabe noch 40,500 M.

Außerdem wird aber auch das Budget des Staatsministeriums bezüglich des Baden betreffenden 3. Zt. unbekanntem Antheils an dem Aufwande für das Reichsgericht durch entsprechende Erhöhung der Matrikularbeiträge belastet werden.

Da die Wirkungen der neuen Justizgesetze in Bezug auf den Umfang der Geschäfte der verschiedenen Gerichtsbehörden kaum annähernd sich übersehen lassen und innerhalb der nächsten Jahre wohl noch manche Modifikationen in der Organisation und der numerischen Besetzung der Gerichte erfolgen dürften, so wird erst von Aufstellung des Voranschlags für 1884/85 an eine gewisse Stetigkeit in den Titeln II, III, IV des Justizbudgets eintreten.

Die Kommission der hohen zweiten Kammer, welcher letztere beitrug, ging bei der Beurtheilung der Vorlage von der Anschauung aus, daß diese Vorlage, als auf der unsicheren Grundlage der bestehenden Verhältnisse ruhend, zwar keine vollkommene Garantie dafür biete, daß sie den eintretenden Verhältnissen entsprechen werde, daß aber von Seiten der Kommission mit eben so geringer Sicherheit wesentliche Aenderungen vorgenommen

werden könnten, daß man vielmehr vorerst Alles der Erfahrung überlassen müsse — ein Standpunkt, den auch wir für den allein richtigen halten. Einige Minderungen, auf welche wir zurückkommen, wurden indeß von dem anderen hohen Hause beschloffen.

Es soll nun das seitherige Oberhofgericht, welches den Haupttheil der ihm obliegenden Geschäfte an das Reichsgericht abtritt, als Oberlandesgericht in der Bedeutung der seitherigen Apellationsfenate wieder aufleben; es sollen sodann die bisherigen sieben Kreisgerichte als Landgerichte mit verändertem Geschäftskreise in ihren Sitzen und Sprengeln erhalten bleiben; ebenso bleiben die bestehenden Amtsgerichte, wenn auch einige nicht in ihrem vollen Bestande erhalten, indem drei früher bestandene Amtsgerichte: Gernsbach, Kenzingen und Waldbürn, wiederhergestellt werden sollen, während das Amtsgericht Eppingen von seinem bisherigen Verbande mit dem Kreisgerichte Mannheim losgelöst und der leichteren Kommunikation wegen dem künftigen Landgerichte Karlsruhe zugewiesen werden wird. Der Versuch, noch ein anderes Amtsgericht von seinem seitherigen Verbande zu trennen, um damit das Landgericht Mosbach zu stärken, scheiterte vorerst an dem Widerstreben der Bevölkerung. Aus der in dem Berichte des Abgeordneten Fauler bewirkten Zusammenstellung der verschiedenen Landgerichtsbezirke nach Flächenmaß und Einwohnerzahl ist zu ersehen, wie ungleich die Landgerichtsbezirke unter sich sind, während eine Ausgleichung wohl kaum thunlich erscheint, sei es auch durch Auflösung des einen oder anderen der kleineren Landgerichte. In erster Reihe ist es die Konfiguration des Landes, welche der annähernden Gleichstellung der Landgerichte bezüglich der Bevölkerungszahl hindernd entgegentritt, wozu noch eine ganze Reihe schwer wiegender Momente kommt, die alle eine gewisse Berücksichtigung mit Recht beanspruchen können. Wir können es daher nur billigen, wenn vorerst an der bestehenden Organisation festgehalten wird, wobei selbstverständlich die beiden kleinsten Landgerichte mit dem wenigst zahlreichen Personal besetzt werden und auch wie bisher Schwurgerichte an denselben nicht abgehalten werden sollen.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Titeln:

Tit. II. Oberlandesgericht.

Die diesem Gerichtshofe zugewiesenen Geschäfte bedingen gegenüber dem Oberhofgericht eine entsprechende Vermehrung des Personals, welche einstweilen auf 10 Richter einschließlich des Oberstaatsanwaltes, einen Kanzlei-beamten und auf 4 Angestellte festgesetzt ist.

Die Großh. Regierung beabsichtigte, die Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht durch ein Mitglied des Ministeriums und in Betreff der Strafsachen durch den ersten Staatsanwalt an dem Landgericht Karlsruhe versehen zu lassen, womit sich die Kommission der zweiten Kammer aus mehreren in ihrem Berichte angeführten Gründen nicht einverstanden erklären konnte. Dieselbe hat sich nun mit Großh. Regierung dahin geeinigt, daß ein erster Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht belassen werden soll, der zugleich im Ministerium gewisse Referate zu übernehmen hätte. Diefem Uebereinkommen ist die hohe zweite Kammer beigetreten. Der in Aussicht genommene Funktionsgehalt für das Mitglied des Ministeriums, beziehungsweise den Staatsanwalt am Landgericht zu 1000 M. fällt damit weg, während die Befoldung und der Funktionsgehalt für den Oberstaatsanwalt erst im künftigen Budget unter Titel II. einzustellen sein wird.

Da das Rechnungsjahr mit dem 1. November schließt, so kommt nur die Quote für den Monat Oktober an der Regierungsforderung hier in Abzug mit 83 M.

Tit. III. Landesgerichte.

Die Großh. Regierung hatte neben 7 Präsidenten 10 Direktoren, 74 Räte in Aussicht genommen, während die Kommission der hohen zweiten Kammer der Meinung war, daß man es mit 69 Räten versuchen könne, da die Schätzung der zu übernehmenden Arbeit überhaupt eine unsichere sei und die Großh. Regierung nöthigenfalls immerhin auf eigene Verantwortung eine Vermehrung der Räte eintreten lassen könne. Die hohe zweite Kammer bewilligte somit die Befoldung mit Wohnungszuschüssen für 69 Räte.

Ferner wurde eine Forderung von 2400 M. jährlich als Miethzins für Wohnungräumlichkeiten im Schlosse zu Mannheim nicht genehmigt, welche die Großh. Justizverwaltung bisher für das Ober-

Uebertrag . . . 83 M.

hofgericht gemiethet hatte und künftig als Dienstwohnungen für Mitglieder des Landesgerichts beizubehalten beabsichtigte.

Es kommen demnach hier in Wegfall:

an Befoldung für 5 Richter	20,750 M.
an Wohnungszuschüssen für diese	1,900 M.
	<u>22,650 M.</u>

wovon für das laufende Jahr entfallen	1,887 M.
der auf das laufende Jahr fallende Theil des erwähnten Miethzinses zu 2,400 M. mit	400 M.

Tit. IV. Bezirksjustiz.

Die hohe zweite Kammer glaubt vier Gerichtsnotarstellen eingehen lassen zu können, indem deren Geschäfte auf Amtsrichter übertragen werden könnten. Es sind hiernach weiter in Abzug zu bringen:

Befoldung für vier Gerichtsnotare für's Jahr	12,400 M.
dazu Wohnungszuschüsse	1,130 M.
	<u>13,540 M.</u>

Für 1879 kommen davon in Rechnung	1,128 M.
Die Forderung im außerordentlichen Etat für Einrichtung und bauliche Veränderungen mit	10,500 M.
und für den Umzug der Beamten mit	30,000 M.
zusammen	<u>40,500 M.</u>

bleiben unbeanstandet, es wird aber die Erwartung ausgesprochen, daß nur aus dienstlichen Interessen gebotene Verbesserungen vorgenommen und die Kosten auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden mögen, welchem Wunsche wir uns anschließen können.

Summe der Abstriche	3,498 M.
Die Großh. Regierung verlangt pro 1879	53,020 M.
die zweite Kammer bewilligt	49,522 M.
	<u>3,498 M.</u>

gibt wieder obige Summe der Abstriche von

Schließlich stellt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag, die Nachträge zum Budget pro 1879 mit den von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen zu genehmigen, und zwar:

in der Ausgabe a) im ordentlichen Etat:

bei Tit. II. Oberlandesgericht mit	6,245 M.
bei Tit. III. Landgerichte mit	3,931 M.

b) im außerordentlichen Etat:

bei Tit. III. Landgerichte	4,500 M.
bei Tit. IV. Bezirksjustiz	6,000 M.
bei Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	30,000 M.
zusammen	<u>50,676 M.</u>

bei Tit. IV. Bezirksjustiz weniger	1,154 M.
zusammen mehr	<u>49,522 M.</u>

und damit den §§ 1 und 2 des Gesetzesentwurfs nach der Fassung der hohen zweiten Kammer die Zustimmung zu erteilen.

Zweiter Bericht der Kommission

der ersten Kammer

über

den Gesetzesentwurf, die Anbringung des Gemeindeaufwandes betreffend.

Erstattet von Freiherrn **Rudolf v. Müdt.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das andere hohe Haus hat in der Sitzung vom 14. d. M. die von der ersten Kammer zu den §§ 71, 72, 74, 75, 85, 89 und 92 der Vorlage beschlossenen Abänderungen angenommen, dagegen zu § 70, 91 und 93 ihrerseits wieder Aenderungen bewirkt.

In § 70, der die Belastung der Bürgermühen regelt, besteht nun Uebereinstimmung bezüglich der Höhe des Freiheits; eine Differenz ist nur noch vorhanden hinsichtlich der Bemessung der ordentlichen und außerordentlichen Auflage (Abs. 4 und Abs. 5). Während die erste Kammer solche, im Einklang mit der Regierungsvorlage auf $\frac{6}{10}$ und $\frac{3}{10}$ festgesetzt hatte, hat das andere hohe Haus die Auflagen auf $\frac{5}{10}$ und $\frac{2}{10}$ herabgesetzt.

Die ordentliche Auflage (Abs. 4) soll hiernach auf dem bisherigen Verhältnis belassen werden. Es werden nun beiläufig 550 Gemeinden des Landes eine Einnahmevermehrung erhalten, welche gleich ist den Werthanschlägen von je 4 Ster Holz oder von 18 Ar Feld von jedem Gemüßloos.

Diese Einnahmevermehrung erscheint gering, wenn man von der ursprünglichen Zweckbestimmung der Bürgermühen, von dem früheren Herkommen und dem gesetzlichen Zustande bis 1831 ausgeht; sie erscheint dagegen immer noch sehr beträchtlich, wenn man eine Vergleichung mit dem bisherigen Zustand vornimmt.

Die gleiche Betrachtung drängt sich bei Beurtheilung der außerordentlichen Auflage (Abs. 5) auf. Die Einnahmevermehrung wird hier je nach der Größe der Bürgergemüßloose verschieden, und höchstens gleich

einem Werthanschlag von 1,6 Ster Holz oder 7,2 Ar Feld auf das Loos in denjenigen der 1256 mit Bürgermütungen ausgehatteten Gemeinden Platz greifen, welche Umlagen von mehr als 50 Pf. von 100 M. Steuerkapital erheben.

Bei gegenwärtiger Sachlage müssen wir in den Beschlüssen des andern hohen Hauses die Grenze des in dieser Hinsicht zunächst Erreichbaren erblicken. Es wird bei dem Zusammenhang, welcher zwischen den Vorausbeiträgen und dem Freitheil, zwar selten in ein und derselben Gemeinde zusammentreffend, wohl aber im Ganzen vom höhern Standpunkt der Gerechtigkeit aus besteht, Denjenigen, welche die Vorausbeiträge zum Opfer bringen, zur Befriedigung gereichen, wenn diesen Opfer andere Gemeinden eine so erhebliche Verbesserung ihrer finanziellen Zustände zu danken haben.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt die Annahme der nunmehrigen Fassung des § 70.

Zu § 91.

Hier sind gegenüber unseren Beschlüssen einige Aenderungen von nicht unerheblicher Tragweite vorgenommen worden.

Der Paragraph besteht nunmehr aus 12 Absätzen.

In Abs. 5 ist als Einheit für eine Wahlstimme statt des von uns vorgeschlagenen Satzes von 4000 M. der Betrag von 5000 M. eingesetzt. Eine weitere Beschränkung gegenüber dem Einfluß der Höherbesteuerten ist in Abs. 6 gezogen. Als notwendige und zweckmäßige Ergänzung der Wahlvorschriften bestimmt der Abs. 9, daß bei Stimmgleichheit das größere in den abgegebenen Wahlstimmen vertretene Steuerkapital entscheiden soll.

Die Erhöhung des Einheitsfußes für Berechnung der einem Höherbesteuerten zukommenden mehreren Wahlstimmen ist an sich nicht von solchem Belang, um daraus eine Hauptfrage zu machen. Dagegen läßt sich die Berechtigung des Abs. 6 sehr wohl anfechten.

Man fragt sich erstaunt, welches Unglück denn eintreten kann, wenn einmal ein Hochsteuerter den Ausschlag bei der Wahl zu geben im Stande ist? Welcher Art ist denn die Funktion, die der zu wählende Vertreter ausüben soll? Sein Einfluß als Stimmberechtigter im Gemeinderath ist ja kein maßgebender, er kann gegenüber Unternehmungen, welche die Finanzkräfte der Gemeinde in allzu hohem Maße anspannen, eine warnende Stimme erheben, und hier, sowie in Fällen einer ungerechten Begünstigung einzelner Klassen auf Kosten der Gesamtheit der Steuerpflichtigen der Staatsaufsichtsbehörde Anlaß zur Prüfung und zum Eingreifen geben. Durch einen Hochbesteuerten, dessen Interesse an einer sparsamen und gewissenhaften Gemeindeverwaltung hoch betheilig ist, werden die wesentlich gleichartigen, wenn auch dem Betrag des Lastenanteils nach viel kleineren Interessen der geringbegüterten Ausmärker gut vertreten sein; umgekehrten Falls aber kann der Erstere nicht ohne Beunruhigung seine Vertretung in den Händen eines Mannes wissen, dessen Mehrbelastung im Fall unüberlegter Unternehmungen der Gemeinde sich vielleicht nur nach Pfennigen berechnet.

Weiter zeigt sich der Nachtheil, daß vor jeder vorzunehmenden Wahl erst eine umständliche Berechnung stattfinden muß, bei welcher Reduktionen auf Bruchzahlen sich ergeben. Immerhin muß zugegeben werden, daß der dem größeren Interesse gebührende größere Einfluß auf die Wahl bei dieser Auslegung noch einigermaßen zum Ausdruck gelangt.

Wir halten diesen Abs. 6 nicht für eine gelungene Ausgleichung zwischen dem Prinzip der Interessenvertretung und dem Prinzip der Kopfwahl, wollen aber eine Einwendung gegen dessen Beibehaltung nicht erheben.

Von § 93

hat das andere hohe Haus den Abs. 4 gestrichen.

Das Recht der hier genannten Umlagepflichtigen, ihre Rentbeamten zu den Voranschlagsaufstellungen zu entsenden, wie die Beschlüsse dieses hohen Hauses solches regulirt hatten, ist ein erheblich abgeschwächtes gegenüber dem bestehenden, in § 153 G.D. normirten, da nach der eben erwähnten Gesetzesbestimmung den Rentbeamten ein Stimmrecht eingeräumt war.

Allerdings ist dieses Stimmrecht seit 1870 in seinem Werth wesentlich vermindert worden, da seither die

Funktion des Gemeinderaths, in welchem der Rentbeamte Stimmrecht hat, nur noch in der Vorbereitung des Voranschlags besteht, dessen endgiltige Feststellung — vorbehaltlich der staatlichen Aufsichtsrechte — der Gemeindeversammlung, in welcher der Rentbeamte nicht stimmberechtigt ist, zusteht.

Wenn nun der von diesem hohen Hause aufgenommene Abs. 4 dem Rentbeamten das Recht der Anwesenheit bei den Voranschlagsberatungen und der Zulassung zum Gehör einräumen wollte, so war hierin kaum mehr als ein Ehrenrecht der durch denselben vertretenen Personen zu erkennen. Der materielle Inhalt des Rechtes, die Möglichkeit, auf die Unbilligkeit gewisser Beschlüsse, auf das Bedenkliche gewisser Pläne hinzuweisen, kann nie schädlich, nur nützlich wirken.

Die Beibehaltung eines, zwar nicht auf der Verfassung, bezw. auf dem Edikt von 1818, ebensowenig auf der Deklaration von 1824, wohl aber auf der bis jetzt in Gültigkeit stehenden Gemeindeordnung beruhenden Rechtes, welches Niemanden schädigt, ist so sehr durch die Anforderungen der Billigkeit unterstützt, daß Ihre Kommission Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, das völlige Aufgeben des bisherigen Abs. 4 von § 93 nicht vorzuschlagen vermag.

Dagegen wird die Einschränkung auf diejenigen Fälle, in welchen der zu Vertretende auch wirklich mit seiner Steuerkraft in Anspruch genommen wird, ein Zugeständniß sein, das ohne Verletzung des Grundgedankens gewährt werden kann.

Andererseits soll das Recht, der Aufstellung des Voranschlags anzuwohnen, ausgedehnt werden auf Jeden, der mit einem bedeutendes Interesse vertretenden Steuerkapital der Gemeindeumlagepflichtig ist.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, in der sicheren Ueberzeugung, daß das andere hohe Haus bei nochmaliger Prüfung dieser den dortigen Anschauungen nunmehr erheblich genäherten Bestimmung der Anerkennung sich nicht werde verschließen können, daß hier mehr nicht verlangt werde, als was mit Rücksicht auf den bestehenden gesetzlichen Zustand billigerweise verlangt werden könne, schlägt Ihnen die Annahme unseres Abs. 4 von § 93 nunmehr in folgender Fassung vor:

Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, ferner alle Diejenigen, welche mit einem Steuerkapital von mindestens 50,000 Mk. zur Gemeindeumlagepflichtig sind, sind zur Berathung des Voranschlags auch dann einzuladen, wenn ihnen ein Stimmrecht gemäß §§ 91 und 92 nicht übertragen ist, bezw. zusteht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß überhaupt eine Umlage zu beschließen ist. Sie sind in diesem Falle mit ihren Einwendungen zu hören und können solche schriftlich dem Voranschlag anschließen.